

12. Jh.' v. Simsons Neuausgabe erschien allerdings erst 1905, als die Einleitung bereits gedruckt war; aber bereits 1899 und 1900 hatte v. Simson im N. A. XXIV und XXV über das Wiederauftauchen der ursprünglichen Fassung dieser wichtigen Quelle gehandelt. Auch bei Brunners Rechtsgeschichte war die Neuauflage des I. Bandes (1906) wenigstens in den Nachträgen zu berücksichtigen. Das Verdienst, das sich Lechner um die Vollendung des ausgezeichneten Regestenwerkes Mühlbachers erwarb, will ich aber nochmals nachdrücklich hervorheben; es sollte durch die Anführung einzelner Mängel nicht gemindert werden.

M. T.

242. Im Regestum Volaterranum (s. oben S. 267) tadelt F. Schneider S. XXXII, N. 4, dass in der Ausgabe des Diploms Heinrichs II. für Volterra (DH. II. 292, S. 357 Z. 35) das überlieferte 'vicedomui' von uns mit Unrecht in 'vicedomini' geändert und die richtige Lesart nicht in den Apparat aufgenommen sei. Dazu habe ich zu bemerken, dass wir nicht 'vicedomini', wie Herr Schneider behauptet, sondern 'vicedomni' gedruckt haben, und dass von einer Aenderung des überlieferten schon deshalb keine Rede sein kann, weil wir, wie ich in meiner Vorrede ausdrücklich ausgeführt habe, an Originaldiplomen überhaupt nichts ändern, nicht einmal offenbare Schreibfehler. Wenn wirklich das Original 'vicedomui' bietet, so läge vielmehr ein Lesefehler unsererseits vor. Die Abschrift Blochs, nach der wir gedruckt haben, lässt nun sowohl die Lesung 'vicedomni' wie 'vicedomui' zu, und ich hege die Vermutung, dass es mit dem Original des Diploms ebenso steht; dann aber ist zweifellos nicht 'vicedomui', sondern 'vicedomni' zu schreiben. Denn diese Form ist die richtige (vgl. zuletzt Traube, Nomina sacra S. 174), die von Schneider bevorzugte dagegen ist weder sprachlich noch sachlich zulässig, und es wäre höchst auffällig, wenn man in Volterra dem Vicedominus oder Vicedomnus den unerklärbaren Titel 'vicedomui' gegeben hätte. Auch ist die Behauptung Schneiders, dass man damals in Volterra 'regelmässig' die letztere Bezeichnung gewählt habe, keinesfalls richtig. Vielmehr druckt er selbst die Formen 'vicidomino' (n. 29), 'vicedominus' (49. 79) und 'vicedomini' (148), und 'vicedomui' findet sich bei ihm (wenn die Angaben seines Registers vollständig sind) mit Ausnahme von n. 55, das aber nur im Drucke Muratoris zu kontrollieren ist, nur da, wo der Name im